

Hinweise zu den Rundfunkbeiträgen für Arbeitsfelder der Jugendarbeit

Seit dem 01.01.2013 gilt eine Neuregelung der Finanzierung des öffentlichen Rundfunks und Fernsehens. Die bisherigen Gebühren und Gebührenbefreiungen wurden durch ein Beitragssystem ersetzt, das sich nicht mehr an den empfangsbereiten Geräten bemisst, sondern einen Beitrag pro Haushalt bzw. pro Betriebsstätte erhebt.

Die bisherigen Gebührenbefreiungen, die insbesondere im Bereich der Jugendarbeit häufig genutzt wurden, sind nicht mehr möglich, weshalb grundsätzlich auch jede Einrichtung der Jugendarbeit beitragspflichtig wurde.

Der Bayerische Jugendring hat aufgrund der durch die Umstellung entstandenen Belastungen im Bereich der Jugendarbeit mit dem Bayerischen Rundfunk Gespräche aufgenommen und gemeinsam wurden Vorschläge zur Auslegung der geltenden Neuregelungen erarbeitet, die zu Entlastungen der Jugendarbeit führen. Seitens des Bayerischen Rundfunks wurden diese Vorschläge weiterverfolgt und innerhalb der Landesrundfunkanstalten abgestimmt, so dass diese Entlastungen nun wirksam werden.

Aus dem Schreiben des BR an den BJR vom 19.09.2013 ergeben sich folgende Auslegungen:

1. Behandlung von rein ehrenamtlich betriebenen Einrichtungen der Jugendarbeit

Rein ehrenamtlich betriebene Einrichtungen der Jugendarbeit bleiben beitragsfrei, da in diesen Einrichtungen kein Arbeitsplatz eingerichtet ist. Sofern innerhalb der Einrichtung aber entgeltlich Beschäftigte tätig sind, entsteht eine Beitragspflicht. Aufwandsentschädigungen, die an die Ehrenamtlichen ausbezahlt werden, führen nicht zu einer entgeltlichen Beschäftigung.

2. Behandlung der Jugendsozialarbeit an Schulen

Die Problematik im Bereich der Jugendsozialarbeit an Schulen liegt darin, dass hier in einer Betriebsstätte – der Schule – Beschäftigte von mehreren Anstellungsträgern tätig werden, da die Beschäftigten im Bereich der Jugendsozialarbeit in aller Regel von Trägern der Jugendhilfe angestellt

sind. Dies würde dazu führen, dass die zum Zweck der Jugendsozialarbeit an Schulen genutzten Räumlichkeiten dem Anstellungsträger des Jugendsozialarbeiters/der Jugendsozialarbeiterin zugerechnet werden und eine eigenständige Beitragspflicht auslösen.

Nach der aktuellen Auslegung gilt folgendes:

„Befindet sich die Arbeitsstelle in einem separaten Gebäude auf dem Schulgelände, handelt es sich um eigenständige Betriebsstätten, die jeweils gesondert beitragspflichtig sind.

Werden für die Sozialarbeitsstellen dagegen lediglich Raumeinheiten der Schule genutzt, fällt dafür kein gesonderter Beitrag an.“

3. Behandlung von Gästezimmern in Jugendübernachtungshäusern

Gästezimmer, die ausschließlich für Jugendübernachtungen genutzt werden, sind unmittelbar privilegiert und es fällt nur ein Rundfunkbeitrag für die Gästezimmer an. Alle weiteren Gästezimmer in dieser Einrichtung sind nicht beitragspflichtig.

Bei Jugendübernachtungshäusern, die auch zeitweise an andere Gästezimmer vermieten, gilt diese Privilegierung nicht. Es ist jedoch möglich, eine Quotelung vorzunehmen. Die betroffene Einrichtung muss hierfür der zuständigen Landesrundfunkanstalt mitteilen, in welchem Umfang eine Fremdvermietung stattfindet. Diese Quote ist durch eine entsprechende Statistik glaubhaft zu machen.

09.10.2013 – Dr. Gabriele Weitzmann (Justiziarin)